

## **Hinweise zu den Maßnahmenübersichten nach § 74 Landeswassergesetz**

### ***Was ist eine Maßnahmenübersicht?***

Nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach § 27 Wasserhaushaltgesetz des Bundes (WHG) sind die oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass der „gute ökologische Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potenzial“ erreicht wird. Im Regierungsbezirk Münster sind für die Zielerreichung u.a. noch in großem Umfang hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen umzusetzen.

Bei der Planung der Maßnahmen wird in Nordrhein-Westfalen eine dreistufige Planungshierarchie genutzt. Auf der obersten Ebene legt das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG auf Ebene der Wasserkörper die Programmmaßnahmen fest, die zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Bewirtschaftungsziele für die Wasserkörper erforderlich sind. Es dient damit auch als Rahmen für die Planung hydromorphologischer Maßnahmen. Weder Anzahl noch Ort von Einzelmaßnahmen sind hier festgelegt. Auf der nächsten Ebene befinden sich die Maßnahmenübersichten nach § 74 Landeswassergesetz (LWG). Sie detaillieren die Vorgaben des Maßnahmenprogramms für hydromorphologische Maßnahmen und beschreiben die erforderlichen Funktionselemente (Strahlursprung, Aufwertungsstrahlweg mit Trittsteinen, Durchgangsstrahlweg, Degradationsstrecke) und den notwendigen Umfang der Programmmaßnahmen. Um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen, sind häufig weitere, nicht hydromorphologische Maßnahmen erforderlich. Auf der untersten Planungsebene befinden sich die Planungen (Ausführungsplanungen, Genehmigungsplanungen) von konkreten (Bau-)Maßnahmen. Sie sind die Grundlage für die Zulassung (soweit erforderlich) und die Förderung der Maßnahmen. Ebenfalls dieser Planungsebene sind Unterhaltungspläne zuzuordnen.

Kurz: Eine Maßnahmenübersicht ist im Kern eine Liste der Funktionselemente (z.B. Strahlurspünge, etc.) und der zu ihrer Realisierung (im Wasserkörper) erforderlichen Programmmaßnahmen, die gemäß Strahlwirkungskonzept an den Gewässern/Gewässerabschnitten eines Planungsraums für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind.

Nähere Informationen zu den Maßnahmenübersichten können dem zum Download bereitstehenden Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) entnommen werden.

Die Maßnahmenübersichten folgen auf die bisherigen Umsetzungsfahrpläne.

### ***Wer muss die Maßnahmenübersicht aufstellen?***

Das WHG regelt die Unterhaltungspflicht für Gewässer und verknüpft diese in § 39 Absatz 2 mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG. Das LWG weist in § 68 die Pflicht zum Gewässerausbau dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu und verknüpft diese ebenfalls mit den Bewirtschaftungszielen. Das Landeswassergesetz regelt außerdem in § 66 die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung, ebenfalls in Verknüpfung mit den Bewirtschaftungszielen.

Um der Verknüpfung der Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und Ausgleich der Wasserführung mit den Bewirtschaftungszielen effizient gerecht zu werden, ist ein planvolles und abgestimmtes Vorgehen erforderlich.

§ 74 Absatz 1 LWG gibt daher den Trägern der Pflichten zur Unterhaltung, zum Ausbau und zum Ausgleich der Wasserführung (im Folgenden „morphologische Pflichten“) nach §§ 62, 66 und 68 LWG vor, ihre Maßnahmen abzustimmen, und § 74 Absatz 2 LWG regelt die Pflicht, das Ergebnis der Abstimmung („Maßnahmenübersicht“) vorzulegen.

### ***Wie wurden die Maßnahmenübersichten im Regierungsbezirk Münster aufgestellt?***

Die Maßnahmenübersichten wurden innerhalb der Kooperationsgebiete erarbeitet und sind entsprechend benannt. Die zum Download zur Verfügung stehende Karte gibt einen Überblick über die Kooperationsgebiete.

Im Regierungsbezirk Münster wurden die „morphologisch Pflichten“ bei der Aufstellung der Maßnahmenübersichten überwiegend durch das beim Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. angesiedelte und durch das MULNV geförderte „Team MÜ“ unterstützt. Die Maßnahmenübersichten für die Ems, Lippe, Emscher und Emschernebegewässer, sowie die Westdeutschen Kanäle wurden ohne Unterstützung des „Teams MÜ“ erstellt.

Die Maßnahmenübersichten waren bis zum 31.03.2020 bei der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen. Da bereits bei der Aufstellung der Maßnahmenübersichten eine intensive Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster und dem „Team MÜ“ erfolgte, waren keine Beanstandungen der vorgelegten Maßnahmenübersichten erforderlich. Die geprüften Maßnahmenübersichten sind im Bereich Hydromorphologie die Grundlage für die Erstellung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG für den 3. Bewirtschaftungszyklus der EG-WRRL.

### ***Wie erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen?***

Bei der Erreichung der durch das Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Oberflächengewässerverordnung des Bundes gesetzten Bewirtschaftungsziele verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen einen kooperativen Ansatz. Kooperation setzt angesichts der gesetzlichen Verpflichtung das ernsthafte und sichtbare Bemühen der zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau Verpflichteten voraus, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele fristgerecht zu initiieren und umzusetzen.

Die Maßnahmenumsetzung steht u.a. unter dem Vorbehalt der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses, der Flächenverfügbarkeit und der Finanzierbarkeit (Fördermittel und Eigenanteil).

### ***Wo können Rückfragen gestellt werden?***

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kinst ([vanessa.kinst@brms.nrw.de](mailto:vanessa.kinst@brms.nrw.de); 0251-411-4387) gerne zur Verfügung.